


	Bauwerksabdichtung Bitumenbeschichtungen	 35761/05
		Gruppe 20000

Гидроизоляция сооружений; Битумные покрытия

Waterproofing of Buildings; Bituminous Coatings

Deskriptoren: Bauwerksabdichtung; Abdichtung; Bitumenbeschichtung

Verbindlich ab 1.11.1983

Verantwortlich/bestätigt: 28.12.1982, VEB Spezialbaukombinat Magdeburg

Umfang 3 Seiten

Uwe Friedrich
 Kapellenstraße 12
 9403 Bockau / Erzg.

Maße in mm

Dieser Standard gilt in Verbindung mit der TGL 35761/01 bis /03.

dichtungsstoffen auf Bitumenbasis in bestimmter Schichtenfolge.

1. BEGRIFFE

Bitumenbeschichtung – Abdichtungsverfahren, bei dem trägerlose Aufstrich-, Anstrich- oder Spachtelschichten aus Abdichtungsstoffen auf Bitumenbasis in mehreren Arbeitsgängen aufgetragen werden.

Beschichtungssystem – nach Verarbeitungs- und Schutzigenschaften festgelegte Kombination von Ab-

2. PROJEKTIERUNG**2.1. Beschichtungssysteme**

Zusätzlich zu den Festlegungen in TGL 35761/02 ist für den jeweiligen Anwendungsbereich das geeignete Beschichtungssystem nach Tabelle 1 festzulegen.

Nr.	Beschichtungssystem	Abdichtungsstoff		Anwendung für Dichtungen gegen Erdfeuchte			Technische Forderung			Herstellung
		Kurzzeichen	Güterkmale nach	horizontal und vertikal	in Fußböden	Bearbeitung	Anzahl der Schichten	Dicke der trocken beschichteten Beschichtung mindestens	Zustand des Untergrundes	
I	Kaltflüssiger Voranstrich	V 422 H 491 ¹⁾	TGL 28941/01	x	-	-	1	2,0	luft-trocken	Bürstenstreich- oder Spritzverfahren
	Heißflüssige Deckaufstriche	U 131 bis U 134 H 495 ¹⁾	TGL 21234/01 TGL 25788/02				2			
II	Kaltflüssiger Voranstrich	V 422 H 491 ¹⁾	TGL 28941/01	x	-	-	1	1,0	luft-trocken	
	Kaltflüssige Deckanstriche	A 411 H 492 ¹⁾					3			
III	Emulsions-Voranstrich	V 429 H 493 ¹⁾	TGL 28941/01	x	-	-	1	1,5	luft-trocken bis feucht ²⁾	
	Emulsions-Deckanstriche	A 435 H 494 ¹⁾					3			
IV	Emulsions-Voranstrich	V 429			x	x	x	1	3,0	
V	Emulsions-Spachtelung	U 315	TGL 33340	-	x	-	-	1	6,0	Spachtelung Frischschichtdicke ≤ 5,0
					-	x	-	2		
					-	-	x	3		

¹⁾ Nur verwenden, wenn die Anwendung des erstgenannten Stoffes entsprechend der Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I Nr. 2/76 Seite 17) nicht zulässig ist.

²⁾ Auf der Fläche darf kein freies Wasser vorhanden sein.

2.2. Dichtung gegen Sickerwasser

Die Forderungen nach TGL 35761/04 bezüglich Gefälle des Dichtungsuntergrundes, Entwässerung, Kehlen und Kanten, Dichtungsaufkantungungen, Dichtungsdurchbre-

chungen und Schutzschichten sind einzuhalten. Zusätzlich sind Dichtungen in Kehlen zwischen der ersten und der zweiten Spachtelung mit einer bituminierten Gewebebinde entsprechend Bild 1 zu verstärken.

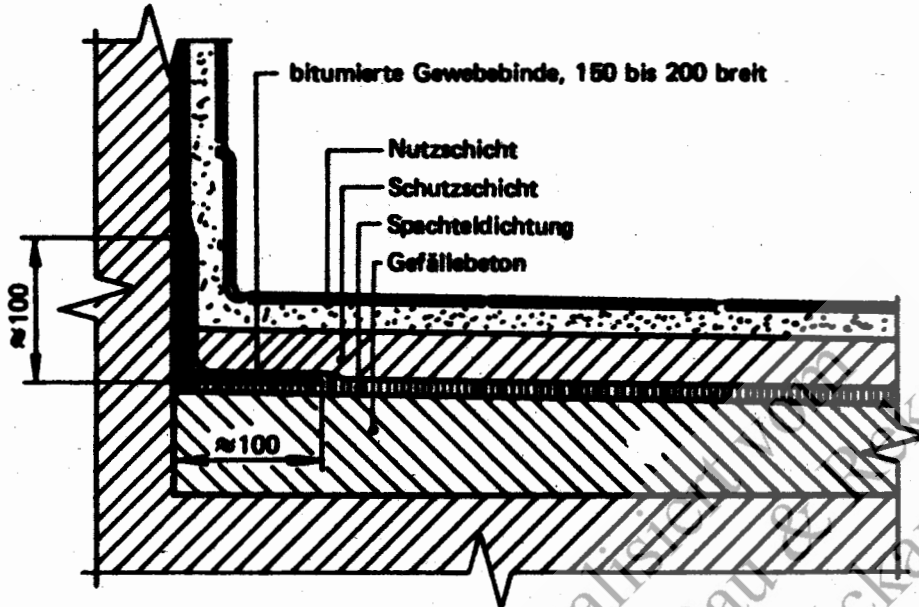


Bild 1 Verstärkung der Dichtung in der Kehle mit bituminiertes Gewebebinde

Bewegungsfugen sind mit Dichtungswellen aus Kupferband nach TGL 10064 wie im Bild 2 oder mit Elastbaufolie

nach TGL 37459 wie in Bild 3 dargestellt zu überbrücken. Dichtungswellen müssen in Gefällrichtung verlaufen.

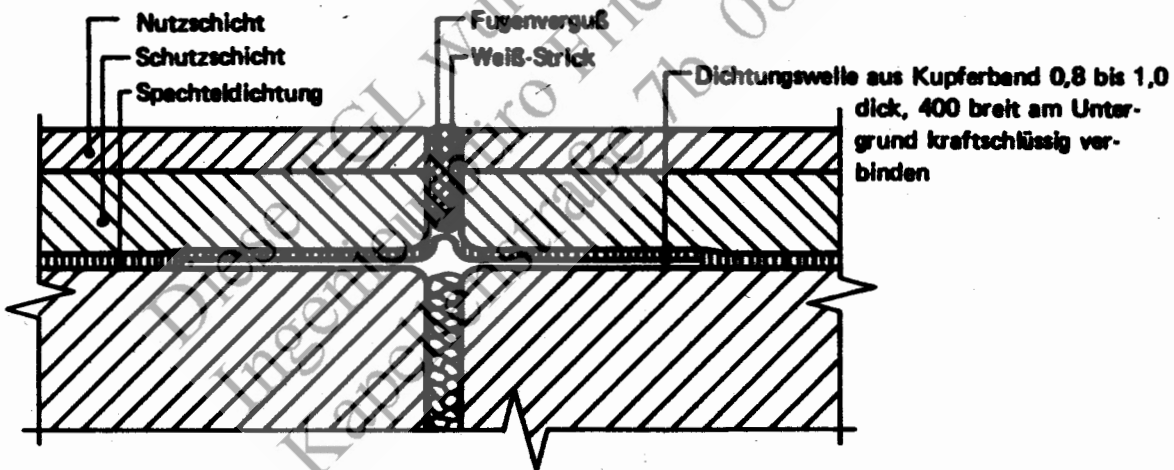


Bild 2 Überbrückung einer Bewegungsfuge mit Dichtungswelle aus Kupferband

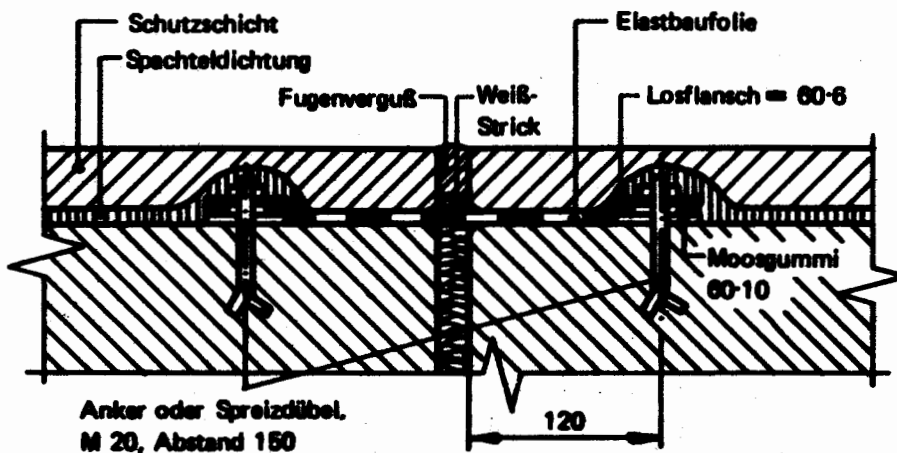


Bild 3 Überbrückung einer Bewegungsfuge mit Elastbaufolie

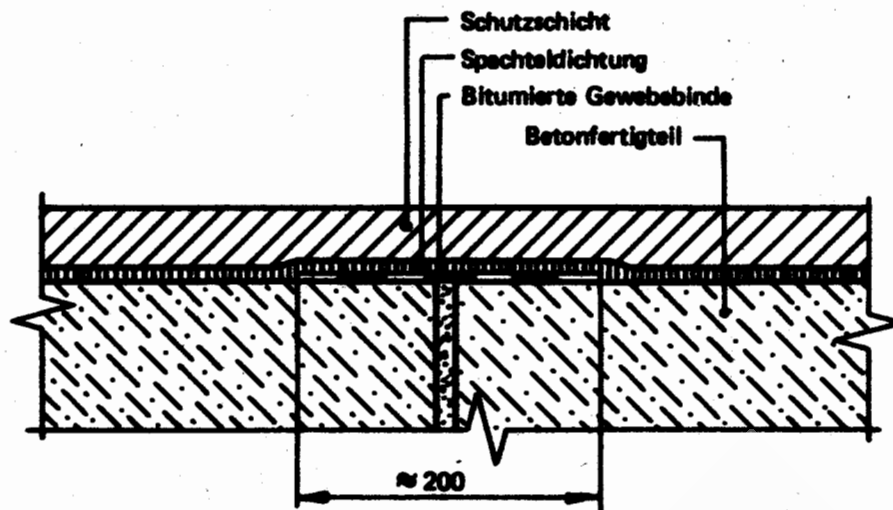


Bild 4 Überbrückung einer Stoßfuge

In Montagebauten sind Stoßfugen zwischen Bauteilen vor dem Aufbringen gespachtelter Dichtungen mit bituminierten Gewebebinden, wie im Bild 4 dargestellt, zu überbrücken, die nach dem Voranstrich mit Heiß-Aufstrichstoff oder Spachtelstoff U 315 über die Stoßfugen zu kleben sind.

3. HERSTELLUNG

3.1. Allgemeines

Zusätzlich zu den Festlegungen in TGL 35761/03 sind die in den Abschnitten 3.2. bis 3.4. festgelegten Forderungen einzuhalten.

3.2. Voraussetzungen für die Herstellung

Die zur Aufnahme der Bitumenbeschichtung bestimmten Bauwerksflächen müssen fest und frei von Graten und Hohlräumen sein. Die Flächen dürfen nicht absanden und müssen frei sein von lose anhaftenden Teilen, Öl, Staub, Erde und Zementschlamm. Mauerwerk muß voll verfügt, unbündiges Mauerwerk muß mit Mörtel der Mörtelgruppe III geputzt sein. Stark saugender und sehr trockener Untergrund ist für das Aufbringen von Bitumen-Emulsion-Beschichtungen anzufeuchten. Weitere Forderungen an den Untergrund nach Tabelle 1.

Die Lufttemperatur während der Herstellung von Bitumenbeschichtungen soll mindestens 5°C betragen, wenn in den Anwendungsvorschriften der Stoffhersteller nicht andere Temperaturen gefordert werden. Der Baukörper muß frostfrei sein.

Bei niedrigen Temperaturen darf nur gearbeitet werden, wenn durch Wetterbedingungen und Schutzmaßnahmen der Temperaturverlust der Baustoffe so gering gehalten werden kann, daß die Flexibilität der Dichtung nicht gefährdet wird. Der Untergrund ist auf seine Eignung zu prüfen.

3.3. Herstellung

Herstellung der Bitumenbeschichtungen nach Tabelle 1. Die Schichten sind gleichmäßig dick aufzutragen. Die folgende Schicht darf erst aufgetragen werden, wenn die vorhergehende getrocknet oder erhärtet ist.

3.4. Folgearbeiten

Bitumenbeschichtungen sind grundsätzlich sofort nach dem Trocknen oder Erhärten einzubetten. Ist die sofortige

Einbettung nicht möglich, müssen sie vor mechanischen und atmosphärischen Einflüssen geschützt werden. Ist bei der Dichtung keine Betondeckschicht angeordnet, so ist eine Schutzschicht aus Lockergestein, z.B. Betonkiesand Ø 4, 200 mm dick vorzusehen. Dichtungen ohne Schutzschicht dürfen nicht begangen und befahren werden.

3.5. Nachbesserungen

Nachbesserungen sind sofort vorzunehmen. Beschädigte Dichtungen sind vor dem Einbetten nach Abschnitt 6 auszubessern.

4. GESUNDHEITS- UND ARBEITSSCHUTZ SOWIE BRANDSCHUTZ

nach TGL 35761/04

5. PRÜFUNG

Die Dichtung ist durch Betrachten auf Deckvermögen, Oberflächenstruktur und Vollständigkeit sowie durch Abklopfen auf feste Haftung am Untergrund zu prüfen.

6. INSTANDSETZUNG

Beschädigte Flächen sind zu reinigen, lose Teile der Beschichtung sind zu entfernen und durch Schichten des angewandten Beschichtungssystems zu ergänzen. Bei mehr als 2 Schadstellen je m² ist der betroffene Bereich mit einer zusätzlichen Deckschicht des vorliegenden Beschichtungssystems zu versehen.

Hinweise

Entstanden unter Berücksichtigung der Empfehlung zur Standardisierung RS 5716-66 der Ständigen Kommission Bauwesen des RWG.

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen: TGL 10064; TGL 21234/01; TGL 25766/02; TGL 28941/01; TGL 33340; TGL 35761/01 bis /04; TGL 37459 Baugerüste; Arbeits- und Schutzgerüste; Allgemeine Forderungen, Arbeitsschutz siehe TGL 31158/01 Erdarbeiten; Zusätzliche Forderungen für Leitungsrinnen siehe TGL 11482/07